



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung über Gemeindebeiträge an Ettinger Vereine

vom 1. September 2014

Verordnung über Gemeindebeiträge an Ettinger Vereine

Der Gemeinderat beschliesst:

A. Allgemeines

1. Diese Verordnung regelt die Beiträge der Gemeinde an Ettinger Vereine.
2. Die Beiträge gelten als Anerkennung der Gemeindevereinstätigkeit.
3. Beiträge werden nur auf entsprechendes Gesuch hin ausgerichtet.
4. Das Gesuch ist spätestens ein Jahr nach Eintritt des beitragsauslösenden Ereignisses auf der Gemeindeverwaltung einzureichen, ansonsten der Beitrag entfällt.

B. Jahresversammlungen

5. Bei der Durchführung von eidgenössischen oder kantonalen Jahresversammlungen in Ettingen leistet die Gemeinde einen Beitrag von CHF 4.00 pro Teilnehmer an den Kaffee.
6. Der Gemeinderat kann bei besonderen Jahresversammlungen die Beitragsleistungen erweitern.

C. Teilnahme an eidgenössischen und kantonalen Anlässen

7. Bei der Teilnahme an einem eidgenössischen oder kantonalen Anlass wird ein Empfangsunkostenbeitrag in Höhe von CHF 200.00 ausgerichtet.

D. Vereinsjubiläen

8. Die Gemeinde leistet bei Vereinsjubiläen einen Beitrag von CHF 10.00 pro Jahr des Vereinsbestehens erstmals nach 25 und danach alle weiteren 25 Jahre aus.

E. Jährlicher Beitrag

9. Auf Gesuch kann die Gemeinde im Rahmen des Budgets einen Unterstützungsbetrag ausrichten.

F. Schlussbestimmungen

10. Diese Verordnung tritt per 01. September 2014 in Kraft.
11. Die Verordnung über den Gemeindebeitrag bei Vereinsjubiläen vom 01.01.1988 wird aufgehoben.
12. Die Verordnung über den Gemeindebeitrag bei Delegiertenversammlungen vom 01.01.1988 wird aufgehoben.
13. Der Gemeinderatsbeschluss über den Gemeindebeitrag bei Vereinsteilnahmen an eidgenössischen und kantonalen Anlässen vom 01.01.1989 wird aufgehoben.

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Der Verwalter:

Kurt Züllig

Hans Rudolf Aeberhard